

Vortrag anlässlich Export-und Versandleitertagung  
beim Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V. – WVIB –  
in Freiburg  
Jahr 1996  
Referent: Diplom Finanzwirt Karl Heinz E. Matt  
Thema  
Verbindliche Zolltarifauskünfte - quo vadis ?

## 1. Neues Entscheidungsverfahren der EU

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften - ZKDVO - zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Feststellung des Zollkodex der Gemeinschaften – ZK - sieht in ihrem Artikel 9 vor, daß die Kommission für den Fall, daß für dieselben Waren von verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) erteilt werden, „Maßnahmen zur einheitlichen Anwendung der Zollnomenklatur“ erlassen kann.

Bisher hat die Kommission vor allem mit Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur – KN – den Versuch unternommen, dieses von ihr gesetzte Ziel einer „einheitlichen Anwendung der Zollnomenklatur“ zu erreichen.

Bei diesem von der Kommission selbst gewählten wohl schwerfälligen Verfahren kann die Kommission nicht, wie von den Wirtschaftsbeteiligten jederzeit feststellbar - mit der erforderlichen und gewünschten Schnelligkeit auf die teilweise enormen Verletzungen des Gemeinschaftsrechts reagieren, im wesentlichen deshalb, weil hierfür im Ausschußverfahren mangels teilweiser technisch fachkundiger Besetzung durch die Mitgliedstaaten selbst stets präzise Beschreibungen der Waren in allen Amtssprachen der Gemeinschaft zu erarbeiten sind und die präzisen Übersetzungen aus der Originalsprache einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen.

Ein schnelleres Verfahren, das ebensolche rechtlichen Garantien wie eine Verordnung bietet, ist ein System standardisierter Kommissionsentscheidungen („Standardentscheidung“). Sie werden wie Einreihungsverordnungen im Ausschußverfahren („Ausschuß für den Zollkodex-Fachbereich Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur“) erarbeitet, erfordern aber, sobald die Ausschußentscheidung erst einmal gefallen ist, im Gegensatz zu diesen erheblich weniger Verwaltungsaufwand, da sie sich nur auf die Referenznummern der betroffenen vZTA, die erteilenden Zollbehörden und den jeweils angewandten Code der Kombinierten Nomenklatur beziehen.

Die Entscheidungen sind an die Mitgliedstaaten gerichtet, habe also keine unmittelbare Wirkung auf den Beteiligten, und müssen daher innerhalb einer vorgegebenen Frist von den Mitgliedstaaten noch nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe c) Zollkodex umgesetzt werden. Damit ist unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 6 Zollkodex die Einhaltung einer Vertrauensschutzfrist möglich.

Für ein solches Entscheidungssystem ist weder eine Änderung der Verordnung (EWG) NR. 2658/87 noch eine Änderung des Zollkodex oder der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex erforderlich.

Diese Verfahren macht es der Kommission im Interesse der Wirtschaft möglich, in angemessener Weise die zunehmenden Fälle drohender Verkehrsverlagerungen wegen kaum erträglicher Wettbewerbsverzerrungen von Importeuren abzuwenden, deren Ursache eine Folge nicht übereinstimmender vZTA mehrerer Mitgliedstaaten sind.

## **2. Die EBTI – Datenbank**

Gleichzeitig mit der Einführung des Systems der gemeinschaftsweiten verbindlichen Zolltarifauskünfte (VZTA) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein elektronisches Informationssystem EBTI (Europena Binding Tariff Information) entwickelt.

Dieses Informationssystem hat zum Ziel:

- die unterschiedliche Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu verhindern und
- die einheitliche Anwendung der Einreichungsregeln sicherzustellen.

Im Lichte der anhängigen Verfahren zu den Netzwerkkarten sowie anderes Zubehör der Computerbranche, aber auch als Folge des Monitor-Urteils kann hierzu seitens der Wirtschaftsteilnehmer nur festgestellt werden, daß dieses gesetzte Ziel gründlich verpaßt worden ist.

In der EBTI-datenbank sind ( bzw. sollten ) alle seit 1991 auf Gemeinschaftsebene erteilten vZTA der Mitgliedstaaten in diesem System gespeichert und für die Zollverwaltungen ( warum nicht Wirtschaftsteilnehmer – also alle Betroffenen ? ) der Mitgliedstaaten verfügbar sein ( Anmerkung: einige Zollverwaltungen geben erst gar nicht alle erteilten in das System ein bzw. andere haben unter einer vergebenen Nummer gleich mehrere erteilt.

Bedauerlicherweise sind die Erteilten nur in ihrer Originalsprache gespeichert, d.h. der bundesdeutsche Zollbeamte wird sich erfahrungsgemäß mit einer in Griechenland erteilten Tarifauskunft nicht anfreunden wollen

. Eine vollständige Überstetzung in alle Gemeinschaftssprachen ist für absehbare Zeit nicht vorgesehen, was schon mangels Kosten scheitern dürfte. Im Hinblick auf den Beitritt weiterer Staaten in die EG wird auch die ein hoffnungsloses Unterfangen bleiben .

Um diesen - von Vertretern der Kommission auch als Mangel bezeichneten Zustand - zumindest teilweise abzuwenden, hat die Kommission einen Thesaurus entwickeln lassen,

Thesaurus soll mit Hilfe einer dokumentarischen Sprache ermöglichen, eine für eine bestimmte Ware erteilte vZTA trotz fehlender Übersetzung in alle Gemeinschaftssprachen der Mitgliedstaaten aufzufinden.

Anmerkung: Dazu muß aber der suchende Zollbeamte eines Mitgliedstaates erst einmal wissen, wohin sein Kollege eines anderen Mitgliedstaates die für ihn nicht unstrittig einzureihende Ware gebracht hat. Fest steht, daß an Stelle das krankende EBIT System zu kurieren mit Thesaurus eine weitere kostengünstige Hilfskrücke Implementiert worden ist, die in keiner Weise zur Aufhebung der Wettbewerbs-Verzerrung beitragen kann.

Thesaurus basiert auf einer organisierten und strukturierten Logik, welche aufgenommene Stichwörter sowohl hierarchisch als auch assoziativ einordnet und eine präzise Übersetzung dieser Wörter in alle Gemeinschaftssprachen gewährleistet. Folglich müßte es als System datenverarbeitend allen Anwendern Zur Verfügung stehen.

Mitnichten steht Thesaurus aber den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten so zur Verfügung;

z.Zt existieren leider nur Ausgaben in unhandlicher Buchform und stehen wahlweise nur bestimmten Zollstellen in den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Dabei tritt dann der Umstand auf, daß einige Mitgliedstaaten den Wirtschafts-beteiligten Einblick in diese Buchform gewähren und ggf. Kopien gestatten;

Andere Zollverwaltungen dagegen behandeln diese von der Kommission heraus-gegebene Information als geheime Kommandosache. Stellt sich die Frage, wie weit hiermit gegen die EWG ( VO ) zur Publikationspflicht verstoßen wird.

In Kürze soll er aber nun dem Vernehmen nach Thesaurus auch computerunterstützt verwendbar sein ( nicht jedoch für die Wirtschaftsteilnehmer ).

Um die Nutzung der vZTA als Mittel bei der gemeinschaftseinheitlichen Anwendung des Zollltarifs weiterhin zu erhöhen, wird die Kommission den Zollverwaltungen in Kürze auch den Zugriff per CD-Rom auf elektronisch gespeicherte Abbildungen (Fotos, Pläne usw.) zu den erteilten VZTA ermöglichen. Hiervon wird es eine „ abgespeckte Version „ für die Wirtschaftsbeteiligten geben, wobei nach aller Erfahrung spätestens nach der zweiten oder dritten Auflage diese Sache im Sande verlaufen wird ( Pflege der Stammdaten, Durchsetzungswille, Kostengründe etc. ).

Die Kommissio n glaubt und hofft ( wohl als einzige ), daß damit ist der bisherige von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten beklagte Mangel der teilweise unklaren und nicht aussagekräftigen Warenbeschreibungen beseitigt wird.

„ Ein Bild sagt mehr als viel Worte „ ist die Feststellung hierzu seitens eines Vertreters der Kommission.

Die Wirtschaft dagegen kann hierzu nur aussagen, daß offenbar die Kommission selbst nicht ganz im Bilde ist, sofern sie über das Instrument der vZTA diskutiert.